

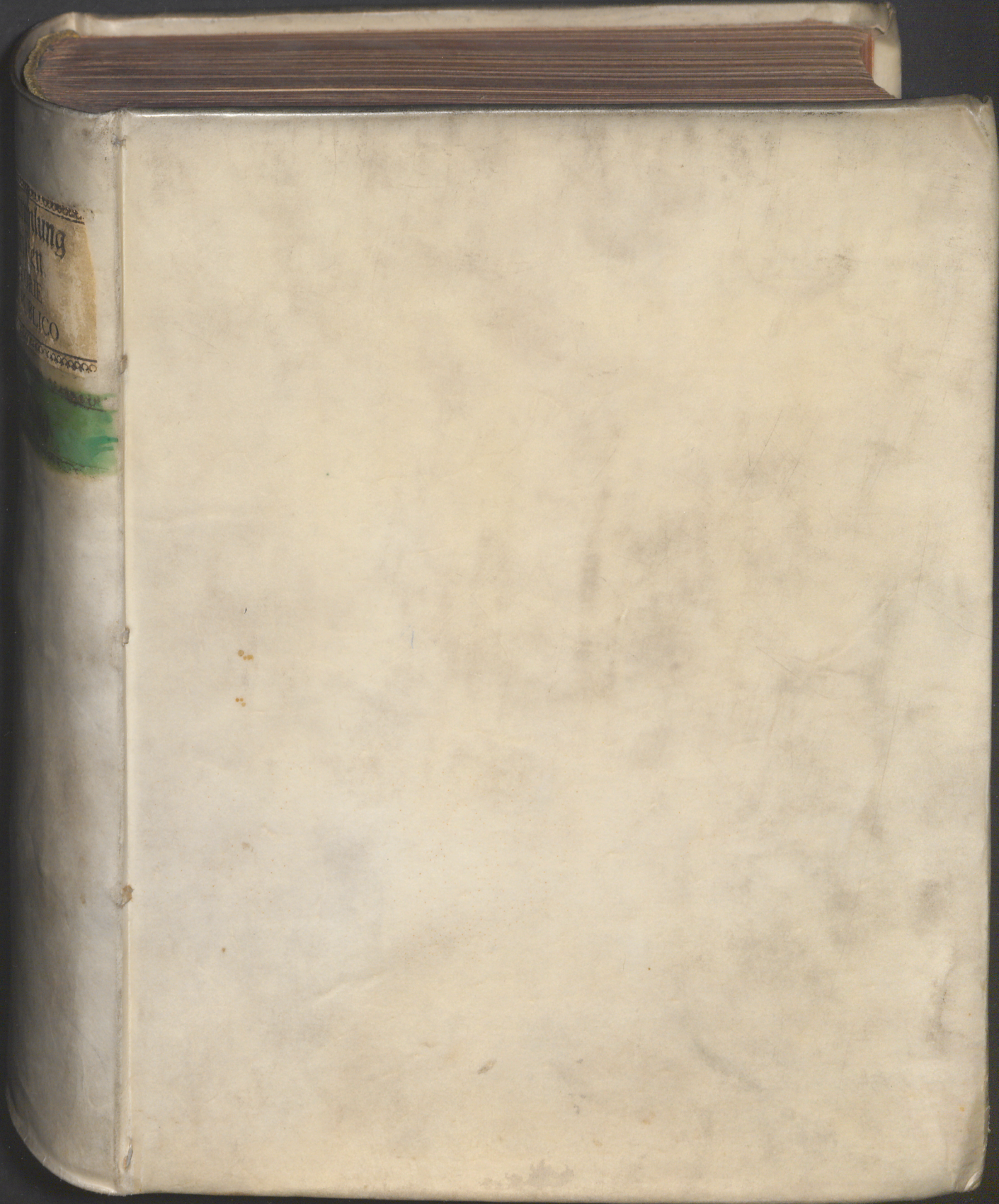
## **Vorstell- und Ahndung Wider den Chur-Fürsten von Bayern/ Und Dessen Gesandten Zu Regensburg**

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn826067204>

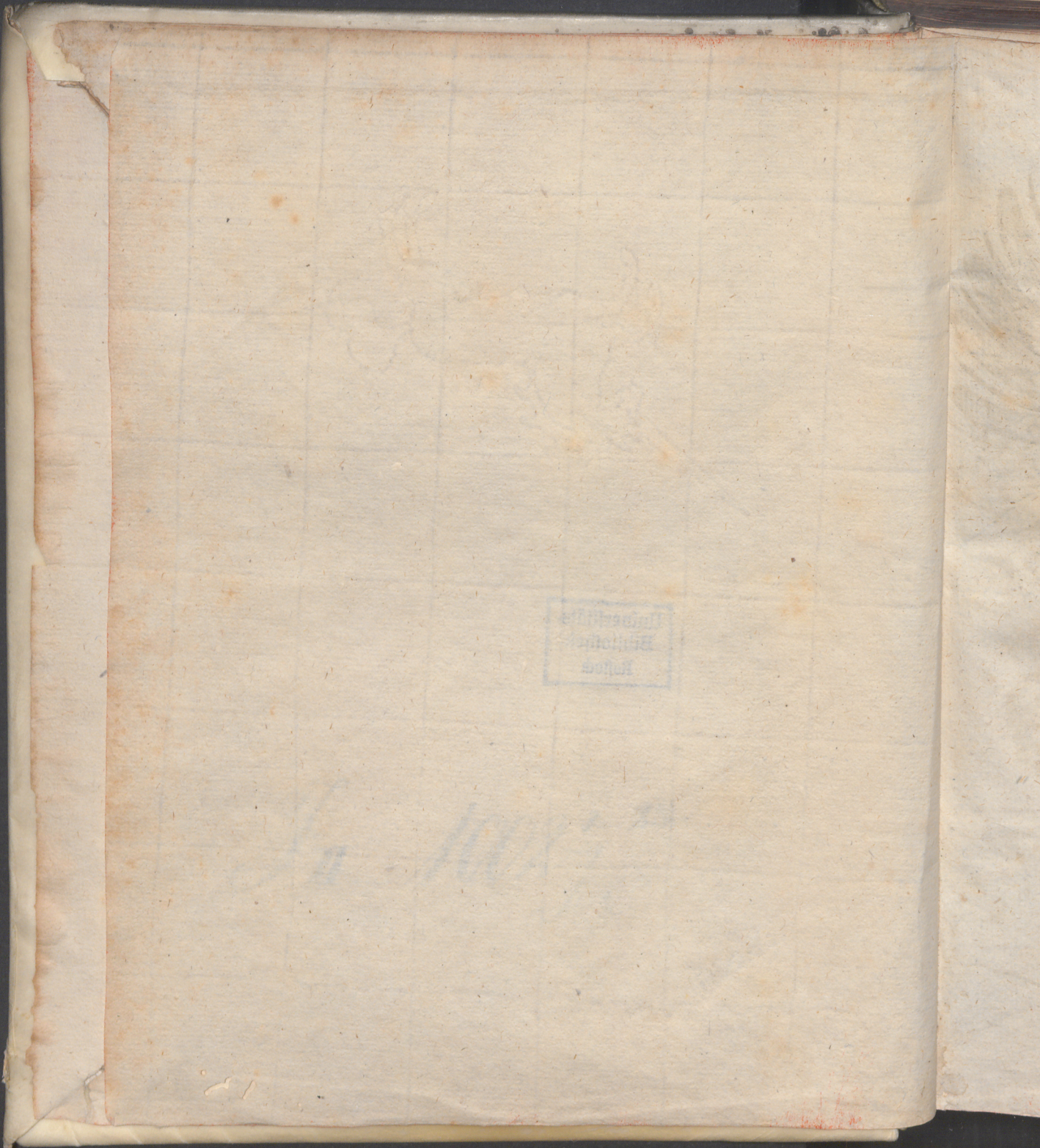
Druck Freier  Zugang





F. II. 1002<sup>1-23.</sup>

Universitäts-  
Bibliothek  
Rostock



Vorstell- und Abndung

Wider den

Chur- Fürsten

von Bayern /

Und

Dessen Besandten

Zu

Regenspurg.

Handwritten text in Gothic script, likely a title page or a page from a manuscript. The text is mirrored, appearing as if written on the reverse side of the page. The visible words include "Bücher", "von", "und", "Bücher", "in", "Bücher", "zu", "Bücher".



Er Röm. Kayserl. Majest. ist vorkommen/was für eine ärgerliche Anzeig-oder Befehdung unter dem Nahmen einer Vorstellung / der Chur-Bayerische Gesandte von Zind der Reichs-Versammlung den fünfzehenden Januarij lauffenden 1703ten Jahrs gethan/ und daß Selbige ad Acta nehmen zu lassen die anwesende Gesandtschaften wegen der Wörter und Sachen vernünftig angestanden seynd. Auch Ihre Kayserl. Majest. wissen kaum zu urtheilen/ ob des Churfürsten von Bayern und der Seinigen eine Zeithero verübte Thätlichkeiten/ oder deren geführte Reden und von ihnen ausgegebene oder sonst an das Tag-Licht gekommene Schrifften/ jedes in seiner Art strafflicher seyen/ wohl aber/ daß alles zusammen wider Gott und Weltliche Gesetze/ mithin wider Pflicht und Gewissen streite. Bald nach Weyland des Königs Carls in Hispanien Ableben hat Derselbe Sich mit dem König in Franckreich eingelassen / und für den Herzogen von Anjou, als Dieser in die Spanische Lande sich eingetrungen/ öffentlich erkläret/ auch Demselben ohne einzige Noth die sämtliche Spanische Niederlanden eingeräumet/ ohngeachtet Er Churfürst vorhero nicht nur den Französischen Unfug/ sondern auch Ihrer Kayserl. Majest. und Dero Durchleuchtigsten Erz-Hauses Erb-Recht auff die Spanische Monarchie münd-und schriftlich öftters erkennet/ und solches mit Eyd-Schwüren bekräftigen helfen/ als Er noch aus diesem Grund seinen Vorthail zu ziehen gehoffet hatte. Zu einem gleichmäßigen ist von Ihm der Churfürst von Cölln verleitet/ und solglich mit der Zeit in den elenden ob schon wohlverdienten Zustand gebracht worden/ daß nebenst Verbergung der von Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich Leben-rührigen unschuldigen Landen und Unterthanen Er von Sich selbstn schreiben müssen / wegen des Churfürsten von Bayern / und Ihme zu gefallen für Angst den Todes-Schweiß zu schwitzen/ biß Derselbe endlich mit seinem Leib völlig auffser Lands zum erklärten Reichs-Feind übergangen. Er Churfürst von Bayern hat sich ferners im Reich bearbeitet/ wo Er Gehör zu finden gemeynet/ mit und neben Franckreich unter dem Schein einer Neutralität oder anderen Vorwandt den Französischen Anhang immer stärker zu machen/ zugleich auch Sich in so grosse Verfassung gestellt/ daß jedermann den Französischen Vorschub be-greifen können/ noch Er oder die Seinige/ wo es zu statten kommen/ solchen zu laugnen begehret haben. Dahero ist auch guten theils erfolget / daß als der Churfürst anderen Creysen nicht allein seine / sondern auch von wegen des Bayerischen Creyses / ohne seines mitauschreibenden Fürsten und anderer Creys-Ständen Einwilligung/ Bündnus angetragen/ und dabey eine viel höhere Anzahl Volcks anerbotten/ als der Creys jemahls übernommen/ noch in seinen Mächten zu seyn bekennen wollen/ oder die Proportion erfordert / solche Menge nicht angenommen / sondern nebenst ausbedungener Freyheit von an-  
derwert



derweiter Verwickelung und dem Beytritt des ganzen Bayerischen Creyses / von desselben wegen eine mäßigere Zahl begehret worden. Darumb hat gleichwohl der Churfürst von täglicher Vermehrung seiner Mannschafft/ auch anderen mehr zum Angriff als eigener Verthädigung erstreckenden Anstalten nicht ausgesetzt/ und dardurch inn- und aussere Reichs nicht geringes Nachdencken verursacht/ welches Er und die Seinige bald zu bekräftigen/ bald zu mindern/ oder zu benehmen gesucht/ nachdem Sie es vortrüglich erachtet haben. Über die auff solche Weise fortgeführte Creys-Handlungen hat insonderheit mit Ihrer Kayserl. Majest. Er eine lange Zeit dergestalt in geheim gehandelt/ als wann dazu/ ohngehindert seiner in frischer Gedächtnus gewesenen Bezeugungen bey Fortschaffung des von Ihm als Niederländischen Gubernatoren zur Burgundischen Gesandtschaft bevollmächtigten Neuveforge von Regenspurg/ und anderer Begebenheiten/ Er noch freye Hand hätte/ mit nichts aber als Königreichen und anderen fast unmöglichen Dingen sich vergnügen wollen/ da Er vor eine Ehr schäzet des Herzogs von Anjou besoldeter Diener und Gubernator, oder endlich Stadthalter in dem übergebliebenen Spanischen Antheil der Niederlanden zu seyn und zu heissen: Doch zu letzt selbst gestanden/ mit Frankreich schon verknüpft zu seyn/ kurz vorher ehe der mit Frankreich genommenen Abrede nach/ Er die längst bereitete Waffen öffentlich ergriffen hat. Diese Abrede ist vermög des Churfürstl. Schreibens an den Französ. Marschal de Villars nach des Churfürsten eigenem im Frühling des 1702. Jahrs dem König in Frankreich überschiedten Entwurff dahin gangen/ daß Frankreich sich des Ubergangs über den Rhein versichern/ zu dem Ende für denen Brucken zu Fort-Louis und Hünningen Werke auffwerffen/ auch ein Französisches Kriegs-Heer/ welches aussere der zu des Churfürsten Kriegs-Heer abschickender Mannschafft dem Marggraffen Ludwig von Baaden den Kopff bieten könte/ fertig halten/ daselbst würcklich über den Rhein disseits gehen/ inmittelst der Churfürst Ulm wegnehmen/ und folglich dem Französischen Kriegs-Heer/ umb zu selbigem zu stossen/ so weit entgegen gehen solte/ als es möglich wäre. Deme zufolge hat so wohl Frankreich seine Anstalten gemacht/ als der Churfürst an Unserer Frauen Tag den 8. Septembr. verwichenen Jahrs mit Verunehr- und Verpottung Gottes und seiner Heiligen die freye Reichs-Stadt Ulm theils mit schändlicher Hinterlist/ theils mit Unchristlicher Gewalt und Nachschreyender Blut- Vergießung eingenommen/ zu der Zeit/ da die von Ihm mitgeschickte und durch seines Gesandten betrügerische Schmeicheleyen und leere Vertröstungen ebenmäßig zu hintergehen gesuchte Reichs-Versammlung wegen der Französischen Ungerechtigkeiten in Berathschlagung/ und Ihre Majest. der Röm. König mit denen Kayserlichen/ Fränckischen/ Schwäbischen/ auch anderer Creysen und Ständen Völcckern in der Belagerung der Festung Landau

Landau / die übrige hohe Bund-Genossen auch in anderen Kriegs-Handlungen begriffen gewesen. Damit hat man Französischer und Bayerischer Seiten ohne allen Zweifel gehoffet / die Belagerung Landau auffheben / und dadurch des Röm. Königs zu des Bätter-Lands Besten vorgenommenen ersten Feld-Zug unfruchtbar und für aller Welt verächtlich zu machen / auch hinführo / so viel möglich / Ihrer Kayserl. Majest. alle / wenigstens im Anfang der Oberen Creysen Hülff in Ihrer gerechtesten Sach zu benehmen / dem König in Franckreich hingegen den Weeg in das Herz des Röm. Reichs und der Kayserl. Erb-Landen zu öffnen und dadurch sich zu bereichern / wie wiederumb die durch Göttliche sonderbare Schickung bekommenene / und der Reichs-Versammlung zum theil schon entdeckte Brieffe mit truckenen Worten zu erkennen geben. Solches ist unter andern auch aus des Churfürsten offenen Schreiben an die Fränck- und Schwäbische Creyse zu ersehen gewesen / indem Er Ihnen vermessenlich vorgeworffen / daß Sie ohne seine zwar ein- und andermahl vertrittete / in der That aber nicht erfolgte Einstimmung mit dem Oesterreichischen und andern Reichs-Creyssen / bekandter massen sich verbunden / und darnach ihre Völcker zu Errettung des Bätterlands wider Franckreich anziehen lassen / Ihnen auch freventlich trohen dörfen / wofern Sie nicht davon alsogleich abstünden / Selbige darumb auffß härteste heimbusuchen und dazu mit Macht zu zwingen / was Sie nicht freywillig thun wolten. Hiebey ist der Churfürst immerhin beharret / und hat die gottlose Thaten je länger je mehr gehäuffet / in Vollziehung seines ersten Entwurffs / eine Stadt nach der anderen zu überwältigen getrachtet / die Reichs-Stadt Memmingen / auch andere wirklich weggenommen und mit Volck besetzt / in denen Kayserl. Border-Oesterreichischen Erblanden und der Ständen Eigenthumb in wenig Monaten mehr erpresset / als die rechte Herrschafft in zwanzig und mehr Jahren erhoben / die Unterthanen mit Feuer und Schwerd betrohet / wann Sie nicht Ihme in allem gehorchten und an Hand giengen / ihren Herrschafften aber untreu würden / vieler Orthen auch solche Trohungen ins verdammbliche Werck gerichtet / und überall / so viel an ihm gewesen / mit der That gezeigt / was Er in einem eigenhändigen Schreiben meldet / daß nemblich Er ein Theil von Schwaben für ein gewonnenes Land halte / und damit auff solche Weiß verfare / obschon die Reichs-Versammlung darwider nothwendige Schlüsse rühmlich gemacht / und an Ihre Kayserl. Majest. gebracht hätte. Dieses alles ist gar vorgangen / nach dem auff des Reichs Einrathen und Bitten Ihre Kayserl. Majest. für Sich und des Reichs wegen Denselben durch ein Hand-Schreiben mehr Bätterlich ermahnet / als dem Herkommen gemäß Ihme Kayserlich befohlen / die Reichs-Stadt Ulm ohnverweilet cum omni causa in ihren alten freyen Stand zu herstellen und förderist aller Gewaltthätigkeit gegen die Reichs-Ständte Sich zu enthalten / sonstn schäfferen Einsehens

sehens gewiß zu erwarten. Hierzu ist Kommen / daß auff sothane Reichs-  
Schlusse / die von Ihrer Kayserl. Majest. selbst und Dero Principal-Com-  
missario an den Churfürsten abgelassene Ermahnungen / auch von Ihrer  
Hochfürstlichen Eminenz und dem Chur- Maynzischen Reichs- Directore  
dem Chur- Bayerischen Gesandten beschehene Vorstellungen / Derselbe  
sich nicht gescheuet / die andere Gesandte mit Abndung und Straffe zu be-  
trohen / welche etwas nicht nach- oder wider des Churfürsten Sinn gethan oder  
unterlassen / oder fürhin thun oder unterlassen würden / solches auch in des Chur-  
fürsten zu Bayern eigener Antwort an den Kayserl. Principal-Commisari-  
um vom 2 zten Septembris nicht undeütlich widerhohlet worden. Zu gleicher  
Zeit und zu gleichmässigen End hat man vielleicht mit Fleiß ein eigenhändiges  
Schreiben von dem gleichgesinneten Churfürsten von Cölln an seinen einstim-  
migen Bruder den Churfürsten von Bayern in diesseitige Hand fallen lassen /  
worinn Er die Regenspurgische Gesandte aufs schimpflichste mißhandlet / daß  
Sie wider den Churfürsten zu Bayern einen Schluß machen dörfen / und  
Denselben anhezet / die Stadt Regenspurg fasten zu machen / ihnen Gesand-  
ten aber wacker auff die Finger zu klopfen / damit Sie lernen / aufs nechste nicht  
ohne Noth neue Kriege ins Reich zu ziehen / noch Sie beyde Gebrüder oder  
andere als Schelmen zu tractiren / weilen Sie zu Erhaltung der Teutschen  
Freiheit wahre Sentimenten und Conduite führen / obchon im Eingang die-  
ses Schreibens der Churfürst von Bayern wegen Wegnehmung Ulm allen  
Französischen berühmtesten Generalen zusammen verglichen oder vorgezogen  
wird / als durch welchen einzigen guten General Franckreich wieder zurecht ge-  
bracht worden und solches ferners hoffte. Wer wolte nun hieraus nicht schlief-  
sen / daß alle auch unter denen Barbarischen Völkern geltende Rechte / nah-  
mentlich die von ihnen haltende oder gestattende Sicherheit der Gesandten / in-  
sonderheit bey denen für rechtmässig erkandten National-Versammlungen /  
Treu und Glauben / dießmahlen in dem Hauf und Land Bayern nicht mehr  
gelten / oder doch in Zweiffel gezogen und angefochten werden / daß auch Sie  
für Teutschlands Freiheit und Nutzen anziehen dörfen / was Sie selbst erken-  
nen und gestehen / für Franckreich zu des Reichs Schrecken und Unterdrü-  
ckung schon geschehen und ins Künftige angesehen zu seyn. Als nichts desto-  
minder die Reichs-Versamblung ihre Obliegenheit beobachtet / und so wenig  
durch des Churfürsten von Bayern und seines Gesandten Troh- Wort / als  
dessen oftmahliges eytele Versprechen baldiger besserer Erklärungen und an-  
dere ihm gewöhnliche Kunst- Stücklein / Sich länger aufhalten lassen / sondern  
die Berathschlagungen wider Franckreich und allen seinen Anhang / insonder-  
heit auch Chur Bayern fortgesetzt und zum Schluß gebracht / mithin sowohl  
Diesen / wofern Derselbe denen vom Reich eingerathenen Kayserl. Verord-  
nungen nicht stracks nachlebte / als jene für Reichs und des Vaterlands Fein-  
de

de erkläret/ hat der Chur-Bayerische Gesandte vor und nach dagegen so fre-  
ventlich als nichtig protestiret/ Herr und Diener auch keine weitere Anzapf-  
fungen gespahret/ als wann von dem gesambten Reich/ das ist/ Ihrer Kayserl.  
Maj. und des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ fürnemlich wi-  
der den König in Franckreich und dessen Enckel/ unrechtmäßigen Inhabern  
der Spanischen Monarchie, nichts gültig/ kräftig oder bündig geschlossen  
werden könnte/ worinn nicht ein Churfürst von Bayern sein des Herzogen von  
Anjou bestellter Gubernator oder Stadthalter der Spanischen Niederlan-  
den und Französischer besoldeter Bunde-Verwandter gehehlte/ hingegen sei-  
ne/ aus alleinigem eigenen Gutdüncken und zu seinem schänden unbeständigen  
Vorthail/ mit sothanen Reichs-Feinden angesponnene Verknüpfungen be-  
stehen und vorbringen müsten: Wie langmüthig gleichwohl auch hernacher  
Ihre Kayserl. Majest. mit Ihme Churfürsten verfahren/ ist unter anderen  
darauf abzunehmen/ daß ohnangesehen seiner fortsetzenden Feindseligkeiten/  
Ihre Kayserl. Majest. Ihrem Principal-Commissario zu Regenspurg auff  
den Ihme darzu zweiffels ohne zu keinem guten Zweck von dem Chur-Baye-  
rischen Gesandten gegebenen Anlaß/ eine geraume Zeit zugelassen/ mittelst des-  
sen und anderer Chur-Bayerischen Ministrorum Anhörung den letzten Ver-  
such zu thun/ ob etwa Chur-Bayern noch in Sich gehen/ sein und der Sei-  
nigen Heyl bedencken und nicht nur denen Reichs-Schlüssen/ sondern denen  
Gemeinen Natürlichen und Göttlichen Rechten nachkommen wolte/ so gar/  
daß darab die meiste Reichs Stände allerhand/ zwar ohne Ihrer Kayserl.  
Majest. Verschulden/ doch dem äußerlichen Schein nach nicht unbefugte Arg-  
wohn geschöpffet/ welche auch Chur-Bayerischer Seiten durch Reden/  
Schreiben und Druck arglistig unterhalten/ und dabey Ihrer Päbstl. Hei-  
ligkeit selbst/ als wann auch Dieselbe mit dem Churfürsten hierunter ver-  
standen/ und Ihme in vielerley Weegen behülfflich wären/ nicht verschonet  
worden. Aber auch dieses durch den Kayserl. Principal-Commissarium für-  
gekehrte gültliche Mittel hat wiederum fehl geschlagen/ und ist dabey so wenig  
von alsbaldiger Enträumung der eingenommenen Dertzer/ und Ersetzung des  
zugefügten Schadens zu hören gewesen oder erfolgt/ daß man vielmehr  
Chur-Bayerischer Seiten auff Abtretung ganzer Königreich und anderen  
dergleichen Dingen/ das ist höherer Vergeltung seiner böshafftesten und  
nachtheiligsten Ubelthaten immerhin bestanden/ als die allerlößlichste Guttha-  
then und ersprißlichste Dienste inn- oder auffer Reichs jemahls belohnet  
worden. Behrender solcher Zeit und bis auf diese Stunde hat der Chur-  
fürst von Bayern weder vorige Gewaltthaten gemindert/ noch neue unter-  
lassen/ sondern ohnlängst noch wider das im Bayerischen Reichs-Creyß gele-  
gene und nebst Ihrer Kay. Majest. und des Reichs in des Durchleuchtigsten  
Ers-Hauses besonderem Erbschutz bestehende Stifft Passau/ und das dem  
Chur-

Churfürsten zu Pfalz zugehörige Herzogthum Neuburg verübet / keinem ohnfern seiner Landen gelegenen Standt aber oder ganzen Creysen mit eigenen / Kayserlichen oder anderer Reichs-Ständen Völkern seine Verther und Grängen zu verwahren gestatten wollen / im Gegentheil vielmehr daher ihnen alles Ubel zu trohen oder zuzufügen Anlaß oder Vorwand nehmen dörrffen. Was aber für liederliche Deckmäntel der Chur-Bayerischen Thätlichkeiten gebraucht worden / ist zum theil aus des Churfürsten Schreiben an die Stadt Ulm / noch besser aber aus dessen Schreiben an die beyde Creyse Francken und Schwaben / weniger nicht aus der Chur-Bayerischen Antwort an Ihre Kayserl. Majest. deren Ungrund aber zum theil aus dem vorgangenen Kayserl. Abmahnungs Schreiben / und denen darinn begriffenen Reichs-Schlüssen / umständlicher aber aus dieser Creysen eigenen Antwort zu erlernen / dahin man sich beliebter Kürze halben / und weiln alles schon in aller Handen ist / bezogen haben will / wird auch über obige Anführung darunten nochmahlen berühret werden. Nach diesem Verlauff hätte sich niemand einbilden können / daß der genannte / ob gleich wegen seiner Französischen Arth und Neigung von seinem eigenen Herrn längst verworffene / oder zuruck gesetzte / und erst neulich mit denen Französischen Rathschlägen wieder herfür gesuchte / doch von Teutschem Geblüt entsprossene Chur Bayerische Gesandte von Zindt / den gemelten 15. Januarij nechsthin zu Regenspurg ohne Scham-Röthe öffentlich vorbringen dörrffen / daß der Churfürst von Bayern aus dem von Sr. Kayserl. Majest. bereits unterm 18. Septembr. obhin an Ihn abgelassenen Abmahnungs-Schreiben / wie nicht weniger aus deme / was jüngst in Erörterung der wider die Cron Frankreich und Spanien ergangenen Reichs-Kriegs- Erklärung bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vorkommen / sondern immittelst auch schon in mehr Weeg zu vernehmen und zu vermercken gehabt / daß Derselben auch von gesambten Reichs wegen in der Stadt Ulmischen Sach / und was sich derentwegen herfür gethan / eine gleichmäßige gütige Vorstellung hätte geschehen sollen / auch daß man fast aller Orthen des Dafürhaltens seyn wolle / als ob solche allbereit würcklichen erfolgt wäre / da jedoch Ihme davon legaliter nichts zu Handen kommen seye. Daß der Churfürst für illegal und illegitim halten wollen / was seinetwegen sein bey der Reichs-Versammlung befindlicher Gesandter eine zeithero gesagt / Ihme und anderen geschrieben und überall gethan / solches begehrt man so gar nicht zu widersprechen / daß vielmehr man darzu getrungen sezen muß / eine lange Zeit nichts von Ihm gesehen oder gehört zu haben / so der Legalität eines Teutschen oder denen Reichs-Gesandten und der Wahrheit gemäß wäre. Unleidentlich aber und dem allergrößten Laster verletzter Majestät sehr nahe / folglich mit aller Schärffe abzustraffen ist es / daß ein Standt des Reichs und sein bevorab Teutsch geborner Knecht / die beyde Ihrer Kayserl. Majest. und

und dem Reich / Pflicht und Unterthänigkeit halber / zu aller Ehrerbietung  
und Gehorsamb / und ins gemein an des Reichs-Gefäße und Gewohnheiten  
verbunden seynd / die Anzeige oder Zurückbrung für nicht legal oder illegal  
achten / und in Angesicht des ganzen Reichs schelten dörrffen / welche nach of-  
fentlichen förmlichen Reichs Schlüssen nicht nur durch einen Chur-Mayn-  
zischen Reichs- Directorem, und einen zum Reichs-Tag Bevollmächtigten  
Kaysers. Principal-Commissarium, welcher annehbens auch ein Bischoff/  
Reichs-Fürst und der Heil. Röm. Kirchen Cardinal ist / an Herrn und Die-  
ner gebracht worden / sondern Herr und Diener selbstem gestehen / aus einem  
von Ihrer Kayserl. Majest. auf des Reichs Einrathen und Begehren / mithin für  
Sich und das Reich an solchen Standt allem darum abgelassenen Schreiben  
vernommen zu haben. Um deßhalben jedoch die Legalität dem von Ihrer  
Kayserl. Majest. eigenhändig unterschriebenen Kayserl. Schreiben nicht zu zu-  
legen / welche kein ungeschickter Bauer in Beyern einem im Land zugelassenen  
Notario, und dessen umb etliche geringhaltige Bayerische Viertel oder halbe  
Gulden gefertigten Instrumento abspricht / gehet der von Zindt fort / und sagt  
zweiffelhaft / ob nicht vielleicht auf das neuliche Reichs - Conclusum und re-  
spective Reichs-Gutachten / so einige dergleichen Erinnerungen in sich halten /  
als nemlich legale oder legalere Stücke / so dem Churfürsten zu Handen kom-  
men / möchte reflectirt werden. So gern man aber hieraus / und aus dem  
Eingang wahrnimbt / daß der Churfürst und sein Gesandter von ihren anmaß-  
lichen Protestationen wider die Reichs-Schlüsse / Beymessung einiger Nich-  
tigkeit / spöttlichen Bey-Wörteren und Anzapfungen dermahleins ablassen /  
sondern selbige mit dem alleinigen recht'n Rahmen für Reichs-Schlüsse und  
Reichs-Gutachten erkennen und ehren ; Also wenig kan von Ihrer Kayserl.  
Majest. wegen als Dero obliegt / der Ihr und Ihrem Durchleuchtigsten Erz-  
Haus zuständigen Cron Spanien Vorzug und Rechten zu schützen und zu hand-  
haben / ohngeahndet bleiben / oder mit Stillschweigen vorbeig gelassen werden /  
daß der in Spanischen Dienst und Sold stehende Churfürst von Bayern  
selbst wider das im Heil. Reich übliche Herkommen / die Cron Spanien der  
Cron Frankreich in seiner offenbahren so benahmbsten Vorstellung / Schrift  
oder Handlung für der Reichs- Versammlung / nachzusetzen keinen Scheu  
trägt / eben als wann allein der Cron Frankreich und niemanden andern Er-  
treu und ergeben zu seyn gehalten wäre. Was nachfolget : Ihre Kayserl.  
Majest. und das Reich hetten Sich mit des Churfürsten Antwort an Ihre  
Majest. vom 30. Sept. und der darinn enthaltenen Erklärung / wohl zu frieden  
stellen mögen / daß Er weder Ihre Kayserl. Majest. noch einen andern Reichs-  
Standt im geringsten zu beleidigen begehret / damit treibt der Churfürst seinen  
Hohn mit seinem Oberhau't / und dem ganzen Reich für aller Welt / welche  
weiß und gesehen / was über vorige niemahlen abgestellte Gewaltthaten Er  
seit.

seithero wider Ihre Kayserl. Majest. und das Reich mit gottlosen Worten und Wercken verübet hat/ nicht wie weiters gemeldet wird/ seine oder anderer Ständen Freyheit/ oder den Ruhestand/ und seiner Landen Sicherheit zu bevestigen/ sondern durch Beyhülff der Françoisen/ in Nahmen Franckreichs/ und für Sich eine zeitlang überall den Meister zuspielen/ biß Er mit anderen unter dem Französischen Joch erliegen bleiben müsse. Dabın lauten nicht allein der Französischen Ministrorum erhaltene Schreiben d.ütlich/ daß der Churfürst durch seinen mit Franckreich abgeredeten Zug in Schwaben unter dem einzigen Vorwand der Sicherheit der Bayerischen Landen und vorkabender Entfernung oder Abtreibung des Kriegs von dem Rhein-Strom/ alle diensambe/ oder vortheilhaftige Derter/ weiter einnehmen wolte. bis der Kayser und seine Bundgenossen anderster zu handeln/ Ursach geben würden/ das ganze Reich auch allschon in Schrecken und Furcht gesetzt habe/ und darinn nach seinem Gefallen zu behalten vor hätte/ und getraute; Sondern der Churfürst rühmet Sich in seinen/ an gewisse Persohnen/ die man Olimpyffs halber nicht nennen will/ abgelassenen eigenhändigen Brieffen/ daß Er für Franckreich alles leistet habe/ anebens durch die immerhin anziehende/ und ehstens verhoffende Zusammenstossung seiner und der Französischen Macht/ dem ganzen Reich Gesetze vorschreiben könne und werde. Der Churfürst gestehet darinn gar/ daß seine Unterthanen/ ohngeachtet Er Ihnen die Religions-Gefahren und vorseyende Zerstörung der Catholischen Kirchen/ Stifter und Klöster von denen Ständen anderer Religion und Ihren Soldaten aufs abscheulichste vorgemahlet/ auffer einigen Bauern-Volcks/ welches sich durch falsche Vorgabungen beredet läßt/ absonderlich die Geistlichkeit/ und der Adel nichts mehrers wünschten/ als durch Ihre Kayserl. Maj. von der Französischen durch Ihren Landesherrn schon leidenden überschweren Bedrückung/ auch mit Gewalt je eher je lieber errettet zu werden/ wie dann desthalber Er keine zehen von seinem Adel in seinem Kriegs-Heer habe. Nicht besseren Werths ist/ daß der Churfürst seine Strittigkeiten mit denen beyden Creysen Francken und Schwaben zu Er. Kayserl. Majest. Vermittelung heimgestellt habe/ da Er in seinem Schreiben auf offenem Reichs-Tag selbst bekennet/ Sie darumb angegriffen und fürters betrohet zu haben/ weilien Sie nicht/ ohngehindert des Bayeris. Creyses Widerrede und seiner Französ. Verknüpfung auch mit Französ. Geld auffgebrachten grossen Macht/ mit Ihm allein nach seinem Sinn/ sondern mit Ihrer Kayserl. Majest. und anderen Creysen Sich verbunden/ auch nebenst denenselben Ihre Völcker wider Franckreich anziehen lassen/ daß endlich Er den wider Franckreich und seinen Anhang ausfallenden Reichs-Schlus für ungültig halten und hindern wolle. Recht unverschamt aber ist es/ und kan von niemanden anderen vermuthet werden/ der Reichs-Versammlung ins Gesicht sagen zu dürfen

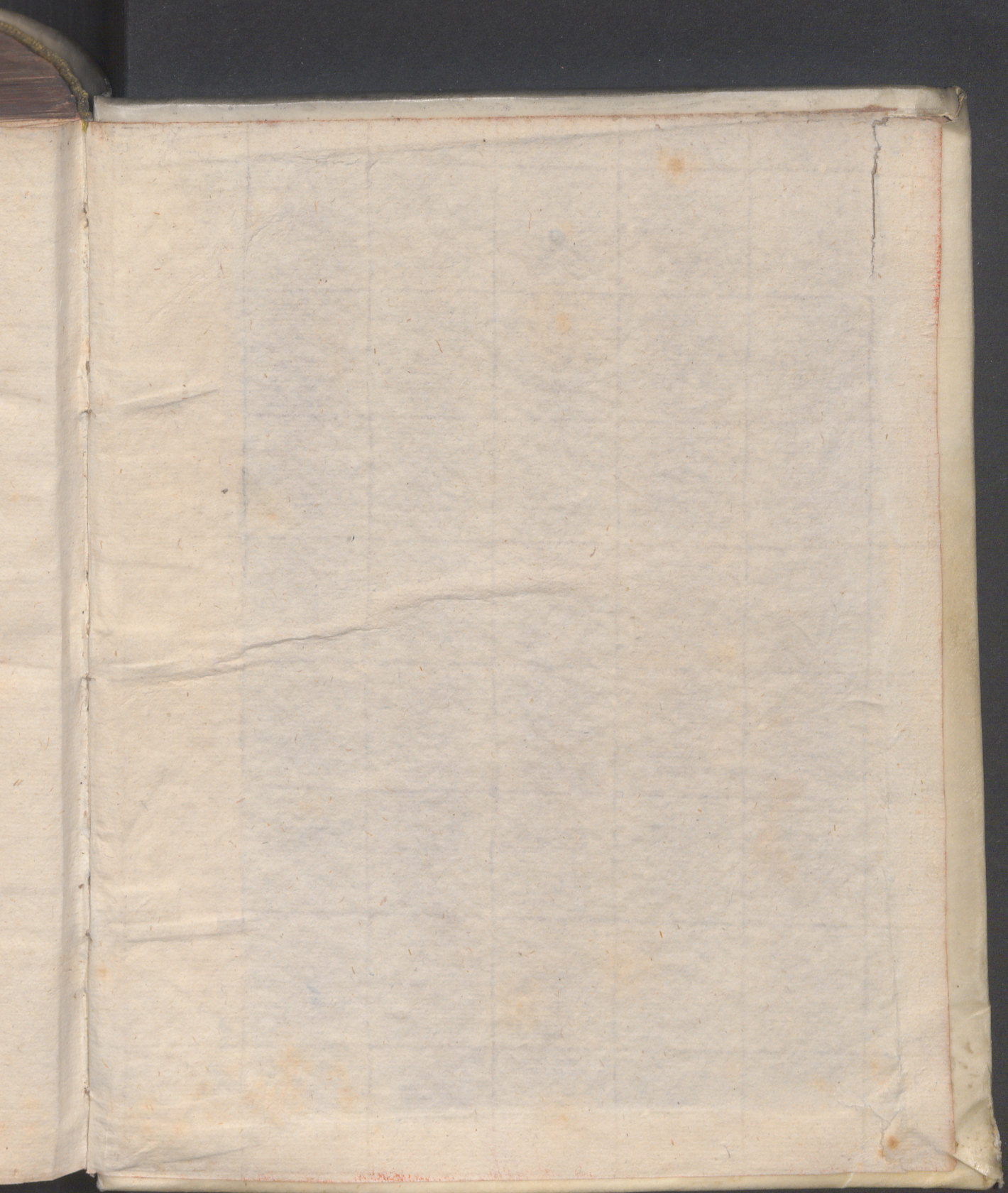
dörffen/ Ihre Kayserl. Majest. hätten für Sich/ und ohne des Reichs Einwilligung die hart- und unverdiente Declarationes und Avocatoria ergehen und verkündigen/ oder drucken lassen/ da Grossen und Kleinen in Bayern/ so wohl als sonst jedermännlichen bekandt/ daß dieses und ein mehrers von Zeit zu Zeit Ihrer Kayserl. Majest. von dem Reich ingerathen/ durch das Reich und in der Ständen Landen williglich vollzogen/ und auffser der beyden Brüder zu Bayern und Cöllen von jederman gelobet/ und dafür gedancket/ von keinem aber darüber/ sondern daß wider den Churfürsten von Bayern/ der doch der erste Anstifter und Hauptfacher aller Unruhe und Empörung im Reich seye/ noch nicht mit der gegen Ihn allein übrigen That/ wie wider den Churfürsten von Cöllen/ verfahren/ folglich die getreue Reichs-Stände unter seiner Bedrückung und das gesambte Reich in äusserster Gefahr so lang gelassen worden/ Klage einkommen. Gleichmäßige Klage ist zu hören gewesen/ daß die Bayerische öffentliche Werbungen in der Stadt Regenspurg geduldet worden/ nachdem schon die Reichs-Versammlung die oft berührte Gutachten wider Chur-Bayern erstattet hatte/ bevorab als man erfahren/ daß der Stadt-Rath in der Still den Chur-Bayerischen Gesandten umb Abstellung sothaner Werbungen belanget/ an statt der Willfahung aber/ auf seine oder anderer Veranlassung/ hernach alsbalden/ nicht wie vorhin mit einer/ sondern zweyen Trommeln dazu herumb geschlagen/ und selbige zugleich auf denen vornehmsten Plätzen der Stadt ausgeruffen worden/ biß auf Kayserl. absonderlichen Allergnädigsten Befehl. der Stadt-Rath nicht minder als andere Reichs-Stände die Kriegs-Erklärung und Avocatoria ablesen/ und die Bayerische Werbung verbieten lassen/ ohngeachtet die Bayerische Angehörige deswegen der Stadt die gängliche Verwüstung nicht nur zu gewünschet/ sondern angetrohet haben. So fern ist es/ daß Ihre Kayserl. Majest. Sich disfalls übereylet/ oder vor aller des Churfürsten Thätlichkeit auf seine und des Hauses Bayern Erniedering gedacht oder derenthalben mit anderen Sich verstanden hätten/ oder endlich man dem Churfürsten verwehren will/ seine vorgebende/ Gegen-Beweisthumb der Welt für Augen zu legen/ daß man vielmehr solche hiemit stracks erfordert und inzwischen einem jedwedern zu bedencken gibt/ ob etwas als Ihrer Kayserl. Majest. eigener Will Dieselbe hätte abhalten können/ als Sie Ihre Kriegs-Heer in Italien und an Oberrhein geschickt/ gegen Chur-Bayern alles zu Werck zu richten/ was Ihr einfallen mögen/ und darab der seitherige Erfolg die schon damahls geweste Nothwendigkeit leyder allzuklar erweise. Daß man aber am Kayserl. Hoff so wohl/ als durchgehends im Reich und anderstwo dem Churfürsten und denen Seinigen nach dessen ausgebrochenen feindlichen Handlungen zu Gemüth geführet/ was dadurch Er Sich und seinem Hauß für Gefahr und Unheil zuziehet/ ist man gar nicht in Abrede/ sondern würde Sich im Gegentheile ein Bewissen machen/ wo man Gelegenheit gehabt/

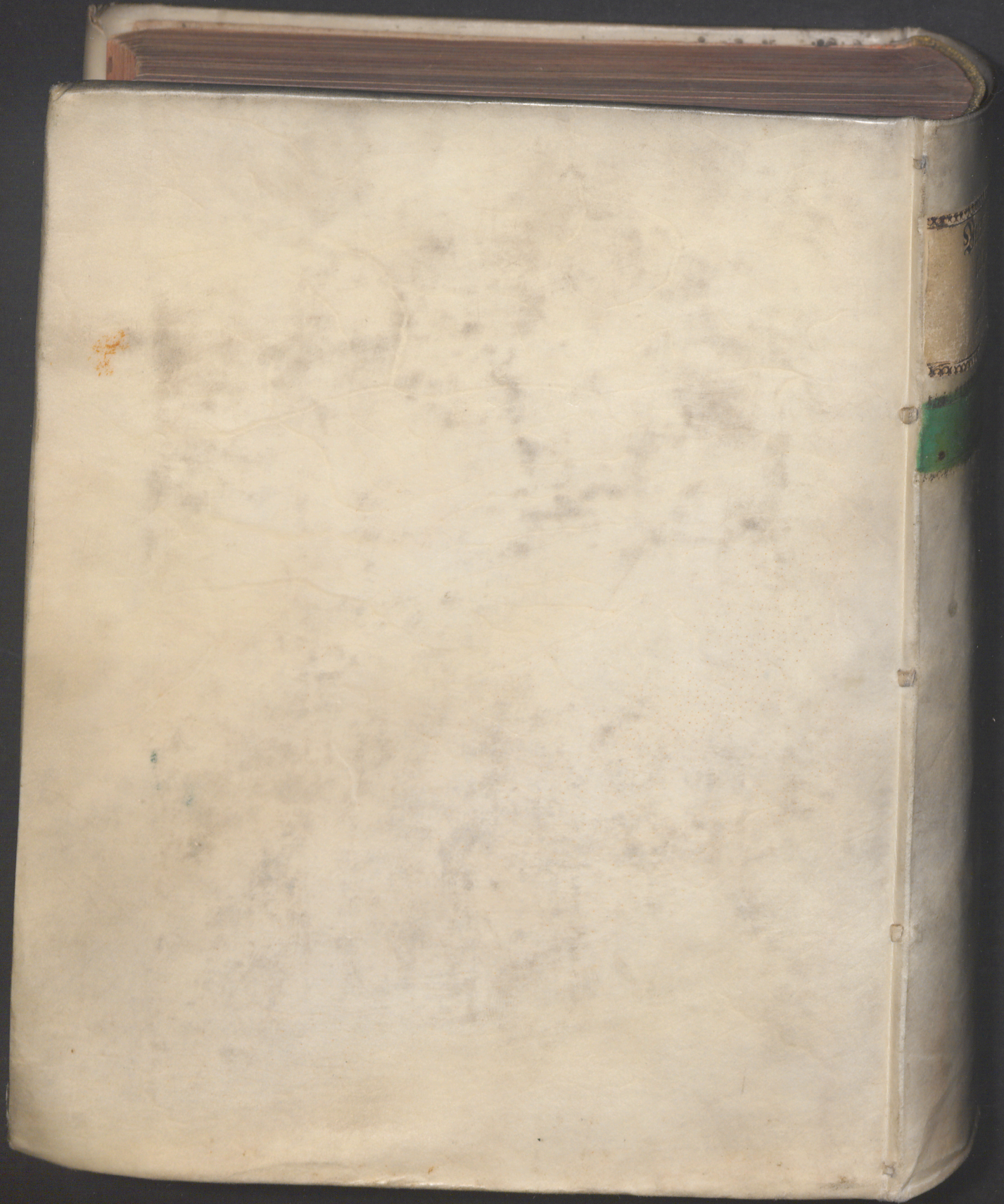


es unterlassen zu haben / obschon Er und die Seinige vorhin am besten wissen / daß aus anderer dergleichen Verbrechen sein Hauß bey alten und neuen Zeiten zu jeziger Ehr und Macht kommen seye. Was endlich der Churfürst von Bayern / wegen Kayserl. Besetzung der nicht Ihm / sondern einem anderen Reichs-Fürsten zugehörigen und in Oesterreichischen Schuß stehenden Stadt Passau / und des am Inn gelegenen Oesterreichischen Eigenthumbs Neuburg / zur Beschwehrung anführet / und daher eine Urach zur Besetzung des Bischofflichen Passauerischen Ober-Bergs erzwingen will / auch darab / und aus dem bishero unterlassenen weiteren Einfall in die Böhmische und Oesterreichische Ober-Ennsfische Landen / einen Beweis seiner verwunderlichen Mäßigung / und unvergleichlicher Friedens-Begierde zu ziehen vermeinet / ist so wenig einer Antwort werth / als ohnmöglich es ist / daß Er und seine Handlanger nicht den nagenden Wurm ihres obwohl aller Anzeige nach zu viel verstockten Gewissens bereits empfinden / aus lauter Geld und Ehr Setz so viel Unglück gestiftet / so manche Unwahrheit ausgestreuet / und dazu Gottes und seiner Heiligen Hülff und Zeugnis ruchloser Weise angeruffen zu haben / wie zu mehrerer Beschleunigung der ohnfelbaren nicht lang ausbleibenden Gött. und Menschlichen Rach / nach Befag der vorhandenen Schreiben / bey dem öffentlichen Anfang seiner Missethaten geschehen / und jetzt widerholet worden. Solchem allem nach / lassen Ihre Kayserl. Majest. mit nochmahliger Verwerffung dieser des Tages Lichts oder Aufsbhaltung nicht würdigen Bayerischen Anzeige oder Vorstellung / bey denen ergangenen Reichs-Schlüssen / und denen darnach erlassenen Kayserl. Verordnungen es unveränderlich bewenden / und wollen an Ihrem Ambt niemahlen ichtwas erwinden lassen; Versehen Sie auch zu gesambten Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen und an derselben statt zu Ihren bey der Reichs-Verfamblung befindlichen Räthen / Bottschafften und Gesandten eines gleichmäßigen ungezweifelt / erwarten nicht minder auff die Kayserl. in die Reichs-Creysse / und an besondere Stände aus-egangene Auff-mahnungen / allen gewührigen Erfolg mit ehestem / und thun darneben Sie Göttlichen Besstands in so gerechter Sach mit völligen Vertrauen getrösten.  
Geschehen zu Regenspurg den Febr. 1703.









de erkläret / hat der Chur Bayerische Gesand  
 ventlich als nichtig protestiret / Herr und  
 fungen gespahret / als wann von dem gesambt  
 Maj. und des H. Reichs Churfürsten / Fürste  
 der den König in Franckreich und dessen Enck  
 der Spanischen Monarchie, nichts gültig /  
 werden könte / worinn nicht ein Churfürst von  
 Anjou bestellter Gubernator oder Stadtha  
 den und Französischer besoldeter Bunds-Be  
 ne / aus alleinigem eigenen Gutdüncken und  
 Vortheil / mit sothanen Reichs-Feinden an  
 stehen und vortringen müsten: Wie langmu  
 Ihre Kayserl. Majest. mit Ihme Churfürste  
 darauf abzunehmen / das ohnangesehen seine  
 Ihre Kayserl. Majest. Ihrem Principal-Co  
 den Ihme darzu zweiffels ohne zu keinem gut  
 rischen Befandten gegebenen Anlaß / eine gera  
 sen und anderer Chur-Bayerischen Ministro  
 such zu thun / ob etwa Chur-Bayern noch in  
 nigen Heyl bedencken und nicht nur denen N  
 Gemeinen Natürlichen und Göttlichen Rech  
 das darab die meiste Reichs Stände allerh  
 Majest. Verschulden / doch dem äußerlichen  
 wohn geschöpffet / welche auch Chur-Ba  
 Schreiben und Druck arglistig unterhalten /  
 ligkeit selbst / als wann auch Dieselbe mit d  
 standen / und Ihme in vielerley Weegen beh  
 worden. Aber auch dieses durch den Kayserl.  
 gekehrte gültliche Mittel hat wiederum fehl ges  
 von alsbaldiger Entraumung der eingenomme  
 zugefügten Schadens zu hören gewesen oder  
 Chur-Bayerischer Seiten auff Abtretung  
 dergleichen Dingen / das ist höherer Verge  
 nachtheiligsten Ubelthaten immerhin bestanden  
 then und erspriesslichste Dienste inn- oder o  
 worden. Behrender solcher Zeit und bis au  
 fürst von Bayern weder vorige Gewaltthaten  
 lassen / sondern ohnlangst noch wider das im R  
 gene und nebst Ihrer Kayf. Majest. und des R  
 Erb-Hauses besonderem Erbschus bestehende

ich dagegen so fre  
 ne weitere Anzaps  
 ist / Ihrer Kayserl.  
 en / fürnemlich wi  
 sigen Innhabern  
 bündig geschlossen  
 des Herzogen von  
 ischen Niederlan  
 ehlte / hingegen sei  
 den unbeständigen  
 erknüpffungen bes  
 hl auch hernacher  
 ist unter anderen  
 Feindseligkeiten /  
 Regenspurg auff  
 dem Chur-Baye  
 assen / mittelst des  
 g den letzten Ver  
 ein und der Sei  
 en / sondern denen  
 nen wolte / so gar  
 re Ihrer Kayserl.  
 ht unbefugte Arg  
 en durch Reden /  
 rrer Päbstl. Hei  
 en hierunter ver  
 / nicht verschonet  
 mmissarium für  
 st dabey so wenig  
 und Ersetzung des  
 af man vielmehr  
 reich und anderen  
 oshafftesten und  
 öblichste Guttha  
 emahls belohnet  
 de hat der Chur  
 noch neue unter  
 reichs-Creyß gele  
 Durchleuchtigsten  
 u / und das dem  
 Chur-

